## Art. 120a Gemeindewirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

[1] *(aufgehoben)* [2] *(aufgehoben)* [3]Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.